

diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtspflegerausbildungsordnung vom 19. Mai 2003 (GV. NRW. S. 294), die zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 24. September 2014 (GV. NRW. S. 647) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter, deren Ausbildung vor dem 1. August 2019 begonnen hat, setzen ihren Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften fort und legen die Rechtspflegerprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

(3) Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden. Dies gilt auf Antrag auch dann, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt.

(5) Prüflingen, die vor dem 1. August 1972 die Rechtspflegerprüfung bestanden haben, erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamts auf Antrag zu dem Zeugnis eine Bescheinigung, aus der sich die Änderungen des § 14 gegenüber § 11 der Rechtspflegerausbildungsordnung vom 16. Dezember 1964 (JMBl. NRW. 1965 S. 1) ergeben.

Artikel 2

Änderung der Ausbildungsordnung Justizwachtmeister NRW

Die Ausbildungsordnung Justizwachtmeister NRW vom 16. November 2017 (GV. NRW. S. 859) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Nordrhein-Westfalens“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. Grundlegende Rechtskenntnisse,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.
 - cc) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und das Wort „Erste“ wird durch das Wort „Erster“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 14 bis 16 werden die Nummern 15 bis 17.
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „, zweites Einstiegsamt,“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 2018

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2018 S. 546

237

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 12. Oktober 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 4 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angabe „8 bis 10“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Umbau“ durch die Wörter „Aus- oder Umbau“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Werden die für eine Wohnung bewilligten Mittel ohne rechtliche Verpflichtung vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so unterliegt die Wohnung der bisherigen Zweckbindung noch bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Jahr der Rückzahlung (Nachwirkungsfrist). Dies gilt nicht, soweit sich aus einer Förderzusage nach § 10 Absatz 3 oder einer entsprechenden Förderzusage oder einem Bescheid im Sinne des § 10 Absatz 3 auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes, des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes sowie der dazu jeweils erlassenen Verordnungen Abweichendes ergibt. Dann läuft die Nachwirkungsfrist bis zu dem darin ausdrücklich geregelten Bindungsende. Sie endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fördermittel nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen vollständig zurückgezahlt wären.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Werden wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Förderzusage nach § 10 Absatz 3 oder einer entsprechenden Förderzusage oder eines Bescheides im Sinne des § 10 Absatz 3 auf Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes, des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes sowie der dazu jeweils erlassenen Verordnungen oder gegen Bestimmungen des Darlehensvertrages die Darlehen gekündigt oder Zuschüsse zurückgefordert und die Mittel vorzeitig vollständig zurückgezahlt, so bleibt die Zweckbindung bis zu dem dort ausdrücklich geregelten oder dem nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen ermittelten Bindungsende bestehen. Die Zweckbindung besteht längstens jedoch zwei Jahre über die Nachwirkungsfrist nach Absatz 2 hinaus.“

4. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2018

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
zugleich für den Minister der Finanzen
Herbert Reul

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2018 S. 554

46

**Gesetz
zur Umsetzung des bereichsspezifischen
Datenschutzes im Bereich der Justiz
(Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz –
JustDSAnpG)**

Vom 12. Oktober 2018

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes
im Bereich der Justiz
(Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz –
JustDSAnpG)**

Artikel 1

**Gesetz
zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
in Nordrhein-Westfalen
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
– JVollzDSG NRW)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Datenverarbeitung
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Einwilligung
- § 5 Rechte der betroffenen Personen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Datenverantwortung

Abschnitt 2

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

- § 8 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 9 Erhebung bei betroffenen Personen und öffentlichen Stellen
- § 10 Erhebung von Daten über Gefangene bei nicht öffentlichen Stellen
- § 11 Erhebung von Daten über Dritte
- § 12 Verarbeitung innerhalb der Vollzugsbehörde
- § 13 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 14 Datenübermittlung bei Verlegungen, Überstellungen und Vorinhaftierungen
- § 15 Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen
- § 16 Auskünfte an Opfer
- § 17 Haftmitteilungen
- § 18 Überlassung von Akten
- § 19 Übermittlung personenbezogener Informationen für wissenschaftliche Zwecke

Abschnitt 3

Besondere Formen der Datenverarbeitung

- § 20 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
- § 21 Sicherheitsanfrage
- § 22 Identitätsfeststellung anstaltsfremder Personen
- § 23 Gefangenenausweise
- § 24 Einsatz von Videotechnik
- § 25 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld der Anstalt
- § 26 Auslesen von Datenspeichern, Verarbeitung, Löschung
- § 27 Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 28 Fallkonferenzen

Abschnitt 4

**Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung
im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
und automatisierte Verarbeitung**

- § 29 Elektronische Aktenführung, Datenverarbeitung im Auftrag, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 30 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

Abschnitt 5

Schutzanforderungen

- § 31 Zweckbindung
- § 32 Erkenntnisse aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen
- § 33 Schutz besonderer Daten
- § 34 Schutz der Daten in Akten und Dateien, Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen
- § 35 Protokollierung
- § 36 Konsultation der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Abschnitt 6

**Benachrichtigung, Auskunft, Akteneinsicht und
Sperrvermerke**

- § 37 Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung
- § 38 Benachrichtigung
- § 39 Auskunftsrecht
- § 40 Akteneinsichtsrecht
- § 41 Sperrvermerke

Abschnitt 7

**Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,
Berichtigung**

- § 42 Löschung
- § 43 Einschränkung der Verarbeitung
- § 44 Berichtigung

Abschnitt 8

**Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze
und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen,
Schlussvorschriften**

- § 45 Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen
- § 46 Einschränkung von Grundrechten
- § 47 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift